Chronologische Gesetzessammlung

Die beiliegende Broschüre Nr. 10 des Bandes 2022 der Chronologischen Gesetzessammlung enthält die nachfolgenden Erlasse:

GS-Nr.	Titel	Publ. Intern.
2022.035	Änderung des Dekrets zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung betr. Anpassung Stellen Staatsanwaltschaft	14.03.2022
2022.036	Teilrevision der Verordnung zum Polizeigesetz betr. Formelle Nachführungen und Neuregelung der Rückerstattung von Grundausbildungskosten	15.03.2022
2022.037	Teilrevision des Strassengesetzes betr. Zuständigkeiten und Finanzierung von Bushaltestellen	22.03.2022
2022.038	Teilrevision des Strafvollzuggesetzes betr. Beschleunigung gerichtlicher Überprüfung, Präzisierungen bei der Datenbearbeitung, Zuständigkeitspräzisierung etc.	22.03.2022
2022.039	Teilrevision der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte betr. Initiativrecht	22.03.2022
2022.040	Teilrevision der Härtefallverordnung 2022 BL betr. Ober- und Wesentlichkeitsgrenzen für Beiträge	22.03.2022
2022.041	Erlass der Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung)	23.03.2022
2022.042	Änderung der Schutzschirmverordnung BL betr. Verlängerung des kantonalen Schutzschirms bis zum 31. Dezember 2022	22.03.2022
2022.043	Teilrevision des Gesetzes über den Ombudsman betr. Einführung des Jobsharing-Modells, mit Fremdänderungen	24.03.2022

Die Erlasse der Chronologischen Gesetzessammlung bzw. die laufend aktualisierte Systematische Gesetzessammlung finden Sie auch auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft unter https://bl.clex.ch/app/de/change_documents bzw. https://bl.clex.ch.

Bei Gesetzen und Dekreten ist im Internet als Anhang und erste Materialienquelle jeweils ein Vademecum abrufbar mit Informationen und Links zu den Landratsvorlagen, -beratungen und -beschlüssen, die den entsprechenden Erlassen und ihren Änderungen zugrunde liegen.

Gegen kantonale Vorschriften in Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe (insbesondere Dekrete des Landrats und Verordnungen des Regierungsrats) kann gemäss §§ 27–29 der Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, seit Veröffentlichung des Erlasses im massgebenden Publikationsorgan beim Kantonsgericht als Verfassungsgericht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in 4 Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden

Personen enthalten. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig. Nicht angefochten werden können Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne und kantonale und kommunale Nutzungspläne mit den dazugehörigen Zonenreglementen. Beschwerdeberechtigt sind Personen, auf die der angefochtene Erlass oder Plan künftig einmal angewendet werden könnte sowie die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)

Änderung vom 24. Februar 2022

Der Landrat des Kantons-Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 250.1, Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO) vom 15. April 2010 (Stand 1. Juli 2020), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1

[1] Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

b. **(geändert)** 4 Leitenden Staatsanwältinnen oder Leitenden Staatsanwälten;

c. **(geändert)** 36,5 Sollstellen für weitere ordentliche Staatsanwältinnen und ordentliche Staatsanwälte.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal, 24. Februar 2022
Im Namen des Landrats
die Präsidentin: Steinemann
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel:	**Dekret zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (Dekret EG StPO)**
SGS-Nr.	250.1
GS-Nr.	37.0114
Erlassdatum	15.04.2010 (2010/060, Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen)
In Kraft seit	01.01.2011
> Übersicht Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
24.02.2022	2022.035	01.04.2022	2022/21, Anpassung Stellen Stawa
28.11.2019	2020.051	01.07.2020	2017/186, Projekt Cybercrime
16.01.2014	2014.048	01.01.2015	2012/227, Revision Polizeigesetz

Verordnung zum Polizeigesetz

Änderung vom 15. März 2022

Der Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 700.11, Verordnung zum Polizeigesetz vom 9. Februar 1999 (Stand 1. April 2020), wird wie folgt geändert:

§ 6c Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)

4 *Aufgehoben.*

5 Der Regierungsrat hat die Kompetenzen gemäss Anhang 1 übertragen.

§ 6d Abs. 1 (geändert)

1 Für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs können die Gemeinden auf das Tragen einer Dienstuniform verzichten.

§ 17a Abs. 1 (geändert)

1 Im ruhenden Verkehr können Ordnungsbussen ohne das Tragen einer Dienstuniform erhoben werden.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

1 Wird das Arbeitsverhältnis während der Grundausbildung oder innert 2 Jahren seit deren Abschluss aufgelöst, entstehen folgende Rückzahlungsverpflichtungen:

a. **(geändert)** während der 2-jährigen Grundausbildung werden pro absolviertem Monat CHF 1'000.– in Rechnung gestellt;

b. **(geändert)** im 1. und 2. Dienstjahr nach Berufsabschluss reduziert sich der Rückforderungsbetrag um monatlich CHF 1'000.–.

c. *Aufgehoben.*

2 Die Anstellungsbehörde kann bei speziellen Umständen der Arbeitsvertragsauflösung, insbesondere bei gesundheitlichen Gründen, den Rückzahlungsbetrag reduzieren oder darauf verzichten.

[3] *Aufgehoben.*

Titel nach § 35
8 (aufgehoben)

§ 36
Aufgehoben.

§ 37
Aufgehoben.

Anhänge
Anhang 1: Zuständigkeiten der Gemeinden gemäss § 6c **(neu)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal, 15. März 2022
Im Namen des Regierungsrat
der Präsident: Weber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Anhang 1: Zuständigkeiten der Gemeinden gemäss § 6c

§ 7 Abs. 1 Bst. a Polizeigesetz	Kontrolle des ruhenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren
§ 7 Abs. 1 Bst. b Polizeigesetz	Kontrolle des fahrenden Verkehrs mit technischen Geräten ohne Anhaltung der Fahrzeuge im Ordnungsbussenverfahren
§ 7f ff. Polizeigesetz	Führung einer Gemeindepolizei inklusive Kontrolle des ruhenden und fahrenden Verkehrs (Gemeindepolizeien können Fahrzeuge auch anhalten) sowie Ausstellen von Cannabis-Ordnungsbussen

Bezirk	Kompetenz / Gemeinde	§ 7 Abs. 1 Bst. a Polizeigesetz	§ 7 Abs. 1 Bst. b Polizeigesetz	§ 7f ff. Polizeigesetz
Arlesheim	Aesch	JA	JA	JA
	Allschwil	JA	JA	JA
	Arlesheim	JA	JA	JA
	Biel-Benken	NEIN	NEIN	NEIN
	Binningen	JA	JA	JA
	Birsfelden	JA	JA	JA
	Bottmingen	JA	JA	NEIN
	Ettingen	JA	JA	JA
	Münchenstein	JA	JA	JA
	Muttenz	JA	JA	JA
	Oberwil	JA	JA	JA
	Pfeffingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Reinach	JA	JA	JA
	Schönenbuch	JA	JA	NEIN
	Therwil	JA	JA	JA
Laufen	Blauen	NEIN	NEIN	NEIN
	Brislach	JA *	NEIN	NEIN
	Burg i. L.	NEIN	NEIN	NEIN
	Dittingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Duggingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Grellingen	JA	NEIN	NEIN
	Laufen	NEIN	NEIN	NEIN
	Liesberg	NEIN	NEIN	NEIN
	Nenzlingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Roggenburg	NEIN	NEIN	NEIN
	Röschenz	NEIN	NEIN	NEIN
	Wahlen	NEIN	NEIN	NEIN
	Zwingen	JA	NEIN	NEIN
Liestal	Arisdorf	JA	NEIN	NEIN
	Augst	JA	JA	JA
	Bubendorf	NEIN	NEIN	NEIN
	Frenkendorf	JA	JA	JA
	Füllinsdorf	JA	JA	JA
	Giebenach	JA	JA	JA
	Hersberg	NEIN	NEIN	NEIN
	Lausen	JA	NEIN	NEIN
	Liestal	JA	JA	JA
	Lupsingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Pratteln	JA	JA	JA
	Ramlinsburg	NEIN	NEIN	NEIN
	Seltisberg	NEIN	NEIN	NEIN
	Ziefen	NEIN	NEIN	NEIN

Anhang 1: Zuständigkeiten der Gemeinden gemäss § 6c

§ 7 Abs. 1 Bst. a Polizeigesetz	Kontrolle des ruhenden Verkehrs im Ordnungsbussenverfahren
§ 7 Abs. 1 Bst. b Polizeigesetz	Kontrolle des fahrenden Verkehrs mit technischen Geräten ohne Anhaltung der Fahrzeuge im Ordnungsbussenverfahren
§ 7f ff. Polizeigesetz	Führung einer Gemeindepolizei inklusive Kontrolle des ruhenden und fahrenden Verkehrs (Gemeindepolizeien können Fahrzeuge auch anhalten) sowie Ausstellen von Cannabis-Ordnungsbussen

Bezirk	Kompetenz / Gemeinde	§ 7 Abs. 1 Bst. a Polizeigesetz	§ 7 Abs. 1 Bst. b Polizeigesetz	§ 7f ff. Polizeigesetz
Sissach	Anwil	NEIN	NEIN	NEIN
	Böckten	NEIN	NEIN	NEIN
	Buckten	NEIN	NEIN	NEIN
	Buus	NEIN	NEIN	NEIN
	Diepflingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Gelterkinden	NEIN	NEIN	NEIN
	Häfelfingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Hemmiken	NEIN	NEIN	NEIN
	Itingen	JA	NEIN	NEIN
	Känerkinden	NEIN	NEIN	NEIN
	Kilchberg	NEIN	NEIN	NEIN
	Läufelfingen	JA	JA	JA
	Maisprach	NEIN	NEIN	NEIN
	Nusshof	NEIN	NEIN	NEIN
	Oltingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Ormalingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Rickenbach	NEIN	NEIN	NEIN
	Rothenfluh	NEIN	NEIN	NEIN
	Rümlingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Rünenberg	NEIN	NEIN	NEIN
	Sissach	JA	NEIN	NEIN
	Tecknau	NEIN	NEIN	NEIN
	Tenniken	NEIN	NEIN	NEIN
	Thürnen	NEIN	NEIN	NEIN
	Wenslingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Wintersingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Wittinsburg	NEIN	NEIN	NEIN
	Zeglingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Zunzgen	JA	NEIN	NEIN
Waldenburg	Arboldswil	NEIN	NEIN	NEIN
	Bennwil	NEIN	NEIN	NEIN
	Bretzwil	NEIN	NEIN	NEIN
	Diegten	JA *	NEIN	NEIN
	Eptingen	NEIN	NEIN	NEIN
	Hölstein	JA	NEIN	NEIN
	Lampenberg	NEIN	NEIN	NEIN
	Langenbruck	JA *	NEIN	NEIN
	Lauwil	NEIN	NEIN	NEIN
	Liedertswil	NEIN	NEIN	NEIN
	Niederdorf	JA *	NEIN	NEIN
	Oberdorf	JA	NEIN	NEIN
	Reigoldswil	NEIN	NEIN	NEIN
	Titterten	NEIN	NEIN	NEIN
	Waldenburg	JA	NEIN	NEIN

Strassengesetz

Änderung vom 11. Juni 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 430, Strassengesetz vom 24. März 1986 (Stand 1. Oktober 2020), wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

[1] Die Kosten für die Erstellung oder für Umbauten von Bushaltestellen gemäss Generellem Leistungsauftrag inkl. ihrer Möblierung werden wie folgt getragen:

a. **(neu)** grundsätzlich vom Strasseneigentümer, an dessen Strasse die Bushaltestelle liegt;

b. **(neu)** vom Kanton, wenn der Bund die Kosten von Bushaltestellen an Nationalstrassen nicht übernimmt;

c. **(neu)** in der Regel vom Kanton bei Umsteigehaltestellen von regionaler Bedeutung.

[2] Bei Bushaltestellen an Gemeindestrassen, die vorwiegend der Erschliessung kantonaler oder anderer regional wichtiger öffentlicher Bauten und Anlagen dienen, kann sich der Kanton auf Antrag der Standortgemeinde mit bis zu 100 % der Erstellungskosten beteiligen.

[3] Einrichtungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Buslinie stehen, wie solche zur Fahrgastinformation oder zum Verkauf von Fahrscheinen, werden durch den Besteller des betreffenden Angebots des öffentlichen Verkehrs finanziert.

[4] Für den betrieblichen Unterhalt der Möblierung und für die Abfallbeseitigung ist bei allen Bushaltestellen die Standortgemeinde zuständig.

[5] Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen für die Kostentragung gemäss Abs. 1 Bst. c und für die Kostenbeteiligung gemäss Abs. 2.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.[1)]

Liestal, 11. Juni 2020
Im Namen des Landrats
der Präsident: Riebli
die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am 22. März 2022 mit RRB-Nr. 2022-464 auf den 1. April 2022 in Kraft gesetzt.

Erlasstitel	**Strassengesetz**
SGS-Nr.	430
GS-Nr.	29.252
Erlassdatum	24.03.1986 (82/178//82/178a, Erlass eines neuen Strassengesetzes)
In Kraft seit	01.01.1987
> Übersicht Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
11.06.2020	2022.037	01.04.2022	2019/842, Finanzierung Bushaltestellen
02.04.2020	2020.104	01.10.2020	2019/395, form. Gesetzesinitiative «zum Ausbau des Hochleistungsstrassennetzes»
16.06.2016	2017.001	01.02.2017	2016/039, form. Gesetzesinitiative «zur Verkehrs-Kapazitätssicherung der Rheinstrasse zwischen Pratteln und Liestal», Ablehnung und Gegenvorschlag
02.10.2014	2016.014	01.06.2016	2014/119, form. Gesetzesinitiative «Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil», Zustimmung
13.02.2014	2014.067	01.01.2015	2013/198, Einführung Gewerbeparkkarte
21.06.2007	36.265	01.01.2008	2007/021, Gesetz Umsetzung NFA
09.01.2003	34.1063	19.05.2003	2002/242, form. Gesetzesinitiative «3. Röhre am Belchen», Zustimmung
08.01.1998	33.336	01.01.1999	1993/308, Raumplanungs- und Baugesetz

Gesetz
über den Vollzug von Strafen und Massnahmen
(Strafvollzugsgesetz, StVG)

Änderung vom 15. Dezember 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 261, Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (aufgehoben)

[2] *Aufgehoben.*

§ 4 Abs. 1 (geändert)

[1] Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen und Massnahmen sowie des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs gemäss Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[1)] die Sicherheitsdirektion. Sie ist «zuständige Behörde» oder «Vollzugsbehörde» im Sinne des ersten und dritten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

[1] Die Vollzugsbehörde platziert die Person, bei welcher eine rechtskräftige oder vorzeitige Strafe oder Massnahme zu vollziehen ist, in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Umstände und die Gefährlichkeit der betroffenen Person.

1) SR 312.0

[2] Die Vollzugsbehörde ist zuständig für:

d. **(geändert)** die bedingte Entlassung, vorbehältlich der Fälle von Art. 64 Abs. 3 und Art. 64c Abs. 4–6 StGB;

§ 6a (neu)

Besondere Bestimmungen betreffend Beschwerdeverfahren

[1] Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Vollzugsbehörde betreffend die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug ist das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1993[2)] über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO).

§ 7a (neu)

Datenbearbeitung und Abrufverfahren

[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen sind berechtigt, die über eine sich im Vollzug befindende Person angelegten Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

[2] Psychiaterinnen und Psychiater, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und andere Fachpersonen, die mit einer Begutachtung, Behandlung oder Betreuung der sich im Vollzug befindlichen Person beauftragt sind, dürfen in die Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, soweit die Aktenkenntnis für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Anbahnung solcher Aufträge.

[3] Die Personen gemäss Abs. 1 und 2 sind im Rahmen ihres Auftrags von ihren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten entbunden. Sie teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit. Sie klären die betroffenen Personen vor Beginn der Behandlung, Begutachtung oder Betreuung darüber sowie über ihr Recht auf Schweigen auf.

[4] Personendaten gemäss den Abs. 1–3 können auch mittels Abrufverfahren beschafft oder zugänglich gemacht werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2) SGS 271

§ 7b (neu)

Videokonferenz

[1] Vorbehältlich besonderer Bestimmungen, welche die Schriftlichkeit oder die persönliche Anwesenheit vorschreiben, kann der Verkehr zwischen der sich im Vollzug befindlichen Person, der Vollzugsbehörde und gegebenenfalls weiteren Behörden oder Stellen auch mittels Videokonferenz erfolgen.

§ 9 Abs. 1, Abs. 1bis, Abs. 3 (geändert)

[1] Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

a. **(geändert)** die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB;

b. **(geändert)** die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

[1bis] Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

a. **(geändert)** die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB;

b. **(geändert)** die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

[3] Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschub (Art. 62c Abs. 2 StGB).

§ 10 Abs. 1, Abs. 1bis (geändert)

[1] Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

b. **(geändert)** die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;

Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

[1bis] Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB.

§ 13b

Aufgehoben.

§ 13c
Aufgehoben.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Zuständig für Entscheide gemäss Art. 95 Abs. 4 StGB sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.

[2] Die Zuständigkeit (Präsidium, Dreier- oder Fünferkammer des Strafgerichts oder Dreier- oder Fünferkammer des Kantonsgerichts) für die Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 95 Abs. 5 StGB richtet sich nach der Höhe der Reststrafe.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

[1] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Vollzug von strafprozessualer Haft gemäss Art. 235 Abs. 5 StPO sowie den Vollzug von Strafen und Massnahmen gemäss Art. 377 ff. StGB.

[3] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Abs. 2. Er stellt sicher, dass:

a. **(neu)** die Freiheit der platzierten Personen nur so weit beschränkt werden darf, als es der Zweck des Freiheitsentzugs und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern;

b. **(neu)** den besonderen Anforderungen von Personen mit Behinderungen oder anderweitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Rechnung getragen wird.

§ 24a (neu)
Einspracheverfahren

[1] Für Verfügungen betreffend Disziplinar- oder anderen Massnahmen gegenüber eingewiesenen Personen des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof sowie der basellandschaftlichen Gefängnisse ist das Einspracheverfahren gemäss § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.[1)]

Liestal, 15. Dezember 2021
Im Namen des Landrats
die Präsidentin: Steinemann
die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am 22. März 2022 mit RRB-Nr. 2022-467 auf den 1. April 2022 in Kraft gesetzt.

Erlasstitel	**Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG)**
SGS-Nr.	261
GS-Nr.	35.1092
Erlassdatum	21.04.2005 (2004/235, Rev. EG StGB / Erlass StVG)
In Kraft seit	01.01.2007
> Übersicht Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
15.12.2021	2022.038	01.04.2022	2021/240, Anpassungen in verschiedenen Bereichen (Verfahren, Präzisierungen etc.)
14.01.2021	2021.106	01.01.2022	2020/477, Anpassung an europ. Datenschutzrecht
06.06.2019	2019.055	01.11.2019	2019/89, Motion 2017/059, stationäre Massnahmen vor 3er-Kammer Strafgericht
17.05.2018	2018.052	01.09.2018	2017/268, Nachverfahren, rev. Sanktionenrecht etc.
16.01.2014	2014.045	01.01.2015	2012/227, Revision PolG
22.03.2012	37.1007	01.01.2013	2011/296, Entlastungspaket 12/15
08.03.2012	37.912	01.01.2013	2011/295, EG ZGB (Kindesschutz)
12.03.2009	37.105	01.01.2011	2008/148, Erlass EG StPO

Verordnung
zum Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom 22. März 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 120.11, Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (Stand 15. Juni 2017), wird wie folgt geändert:

§ 12a Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 3bis (neu)
Massnahmen zur Wahrung der Behandlungsfristen bei Initiativen (Überschrift geändert)

1 Nach der Publikation über die Vorprüfung einer Initiative im Amtsblatt bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Landeskanzlei die federführende Direktion für die allfällige Behandlung der Initiative.

2 Die federführende Direktion ist für die rechtzeitige Unterbreitung aller Anträge zur Behandlung der Initiative zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

cbis. **(neu)** sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrats die Vorlage zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative;

3 Unmittelbar nach Einreichung einer Initiative legt der Regierungsrat auf Antrag der Landeskanzlei die Fristen fest für:

Aufzählung unverändert.

3bis Unmittelbar nach Zustimmung des Volks oder des Landrats zu einer nichtformulierten Initiative legt der Regierungsrat die Frist für die Erstellung der Vorlage zu deren Umsetzung fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal, 22. März 2022
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Weber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (Härtefallverordnung 2022 BL)

Änderung vom 22. März 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 505.13, Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (Härtefallverordnung 2022 BL) vom 22. Februar 2022 (Stand 1. März 2022), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)
Ober- und Wesentlichkeitsgrenzen für Beiträge (Überschrift geändert)

[1] Es werden keine Beiträge ausbezahlt, die pro Monat weniger als 1 % des Jahresumsatzes gemäss Art. 5 Abs. 8 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes oder weniger als CHF 1'000.– betragen.

[2] Für Beiträge gemäss § 4 Abs. 1 gilt eine Obergrenze von 1,5 % des Jahresumsatzes gemäss Art. 5 Abs. 8 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt sofort in Kraft.

Liestal, 22. März 2022
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Weber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung)

Vom 22. März 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] und auf Art. 35 ff. und Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994[2)],

beschliesst:

I.

§ 1 Gegenstand

[1] Diese Verordnung regelt das Verfahren der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie die Festlegung der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung anhand einer Obergrenze für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich.

§ 2 Zuständigkeit

[1] Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (nachfolgend «Direktion») ist zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der OKP.

§ 3 Zulassungsverfahren

[1] Gesuche um Zulassung oder Berechtigung zur Tätigkeit zulasten der OKP sind der Direktion spätestens 2 Monate vor Tätigkeitsbeginn einzureichen.

[2] Gesuche um Zulassung oder Berechtigung zur Tätigkeit zulasten der OKP werden unter der Voraussetzung der Vollständigkeit nach dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Direktion berücksichtigt.

1) SGS 100
2) SR 832.10

[3] Ungenutzte Zulassungen respektive ungenutzte Berechtigungen zur Tätigkeit zulasten der OKP verfallen nach 6 Monaten. Die Direktion entscheidet in begründeten Einzelfällen über Ausnahmen.

[4] Die Voraussetzungen für die Zulassung zur OKP sind in Art. 35 ff. KVG[1)] geregelt.

[5] Die Direktion kann Umfragen bei den Leistungserbringern betreffend Art und Status ihrer Praxistätigkeit durchführen.

§ 4 Besondere Bestimmungen zur Zulassung von Ärztinnen und Ärzten

[1] Vom Verfahren gemäss § 3 Abs. 2 kann bei Praxisübernahmen abgewichen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a. die Übernahme erfolgt im selben Fachgebiet und in derselben Gemeinde;

b. der Antrag zur Übernahme geht innerhalb von 3 Monaten seit Aufgabe der Praxistätigkeit der bisherigen Praxisinhaberin oder des bisherigen Praxisinhabers bei der Direktion ein.

[2] Die Pflicht zur Auskunft der Leistungserbringer gegenüber der Direktion richtet sich nach Art. 55a Abs. 4 KVG[2)].

[3] Die Leistungserbringer melden der Direktion innert Monatsfrist jede Änderung von Zahlstellenregisternummern oder Kontrollnummern und die damit verbundene Anstellungsperiode, Fachgebiete, in denen die entsprechenden Ärztinnen und Ärzte tätig sind, sowie des Pensums.

[4] Angestellte Ärztinnen und Ärzte sind berechtigt, zulasten der OKP tätig zu sein, solange sie ihre Tätigkeit beim gleichen Arbeitgebenden ausüben, bei welchem sie am 31. März 2022 tätig waren oder bei welchem sie zu einem späteren Zeitpunkt die Berechtigung zur Tätigkeit zulasten der OKP erhalten haben.

§ 5 Festlegung einer Obergrenze an Ärztinnen und Ärzten

[1] Die Festlegung der Obergrenze an Ärztinnen und Ärzten bestimmt sich nach Art. 9 der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich vom 23. Juni 2021[3)]. Die Obergrenzen je medizinisches Fachgebiet werden im Anhang aufgeführt.

[2] Die Obergrenze gilt für alle Ärztinnen und Ärzte mit Facharzttitel, welche Leistungen zulasten der OKP erbringen. Ausgenommen sind Ärztinnen und Ärzte mit Facharzttitel, welche den Nachweis erbringen können, dass sie in Weiterbildung zu einem weiteren Facharzttitel sind.

1) SR 832.10
2) SR 832.10
3) SR 832.107

[3] Ist aufgrund der Versorgungssituation davon auszugehen, dass in einem Fachgebiet eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung nicht gewährleistet ist, kann der Regierungsrat das entsprechende Fachgebiet von der Obergrenze ausnehmen oder für ein Fachgebiet neu eine Obergrenze festlegen.

[4] Weiter kann der Regierungsrat Fachgebiete von der Obergrenze ausnehmen, wenn deren Auswirkungen auf die Kosten zulasten der OKP gering sind.

[5] Wenn in einem Fachgebiet die Obergrenze erreicht ist, kann die Direktion nach Einholung einer nicht bindenden Stellungnahme zur kantonalen Versorgungssituation bei den Berufsorganisationen in Einzelfällen von der Obergrenze gemäss Anhang abweichen.

[6] Eine Ausweitung der Vollzeitäquivalente in Fachgebieten mit einer Obergrenze kann von Spitälern beantragt und durch die Direktion bewilligt werden, sofern dies nachweislich aufgrund der Umsetzung der Bestimmungen zu ambulanten Behandlungen gemäss Art. 3c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995[3)] erforderlich ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal, 22. März 2022
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Weber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

3) SR 832.112.31

Anhang 1 zur Zulassungsverordnung: Obergrenzen je medizinisches Fachgebiet

(Stand 01.04.2022)

Obergrenze an Ärztinnen und Ärzten je medizinisches Fachgebiet gemäss § 5 Abs. 1:

Facharzttitel	Obergrenze in Vollzeitäquivalenten
Anästhesiologie	20
Kardiologie	16
Neurologie	19
Ophthalmologie	38
Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates	42
Oto-Rhino-Laryngologie	15
Radiologie	22
Urologie	8

Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit Covid-19 (Schutzschirmverordnung BL)

Änderung vom 22. März 2022

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 505.12, Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe im Zusammenhang mit Covid-19 (Schutzschirmverordnung BL) vom 29. Juni 2021 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

[1] In Abweichung zur Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe werden Veranstaltungen von überkantonaler Bedeutung unterstützt, deren Durchführungen zwischen dem 20. August 2021 und dem 31. Dezember 2022 im Kanton Basel-Landschaft geplant sind.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

[1] Gesuche um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten können bis spätestens am 31. Oktober 2022 eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden ohne weitere Begründung abgelehnt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Liestal, 22. März 2022
Im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Weber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Gesetz über den Ombudsman

Änderung vom 13. Januar 2022

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:[1)]

I.

Der Erlass SGS 160, Gesetz über den Ombudsman vom 23. Juni 1988 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Gesetz
über die Ombudsperson (Ombudsgesetz)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

[1] Die Ombudsperson ist der Bevölkerung im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich. Sie wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.

[2] Die Ombudsperson erfüllt diese Aufgabe, indem sie:

a. **(geändert)** über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltungshandlungen in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren wacht und dabei

[3] Die Ombudsperson nimmt Meldungen von Mitarbeitenden über Missstände entgegen (§ 38a Personalgesetz[2)]).

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Der Wirkungsbereich der Ombudsperson umfasst:

b. **(geändert)** die Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, einschliesslich die Gemeindebehörden gemäss § 6 Abs. 1 Gemeindegesetz[3)];

1) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am 17. März 2022. Beschluss des Landrats gemäss § 63 GpR (SGS 120) mit Verfügung der Landeskanzlei vom 18. März 2022 (publiziert im Amtsblatt Nr. 12 vom 24. März 2022) für rechtskräftig erklärt.
2) SGS 150
3) SGS 180

[2] Dem Wirkungsbereich der Ombudsperson sind entzogen:

b. **(geändert)** alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtsetzungstätigkeit;

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

[1] Der Landrat wählt die Ombudsperson mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. Eine landrätliche Spezialkommission von 13 Mitgliedern bereitet die Wahl vor und stellt Antrag.

[3] *Aufgehoben.*

[4] Der Landrat wählt in der Regel 2 Personen, die das Amt teilen und gegenseitig die Stellvertretung sicherstellen.

[5] Bei einer Doppelbesetzung im Jobsharing einigen sich die beiden Personen nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Stellenprozente umfassen.

[6] Kommt keine Einigung über die Verteilung des Gesamtpensums zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen.

[7] Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, sorgt der Landrat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

[1] Die Ombudsperson darf keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben als Ombudsperson nicht vereinbar ist.

[2] Mit dem Amt als Ombudsperson ist insbesondere nicht vereinbar:

a. **(neu)** eine leitende Stellung in einer politischen Partei;

b. **(neu)** ein anderes öffentliches Amt oder eine Anstellung bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Basel-Landschaft.

[3] Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats kann Tätigkeiten neben der Ausübung des Ombudsamts bewilligen, sofern die Stellvertretungsfunktion sichergestellt ist. Die Geschäftsprüfungskommission informiert den Landrat über die Bewilligungserteilung.

[4] Die Ombudsperson unterrichtet den Landrat bis zum Amtsantritt schriftlich über Interessenbindungen. Die Landeskanzlei legt das Verzeichnis der Interessenbindungen öffentlich auf.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1 [bis] (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

[1] Der Landrat legt die Besoldung der Ombudsperson fest.

[1 bis] *Aufgehoben.*

[2] Amtssitz der Ombudsperson ist Liestal.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Mitarbeitende (Überschrift geändert)

[1] Die Ombudsperson stellt die Mitarbeitenden im Rahmen des vom Landrat beschlossenen Budgetkredits an.

[2] Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.

§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

[1] Für die Haushaltführung der Ombudsperson gilt die Finanzhaushaltgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

[2] Die Ombudsperson:

Aufzählung unverändert.

[3] Nachtragskreditbegehren der Ombudsperson werden dem Landrat unverändert unterbreitet.

[4] Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung der Nachtragskreditbegehren der Ombudsperson stellen.

§ 6b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

[1] Die Ombudsperson erstellt einen eigenen Aufgaben- und Finanzplan.

[2] Der Regierungsrat übernimmt den Aufgaben- und Finanzplan der Ombudsperson unverändert in denjenigen des Kantons.

[3] Der Regierungsrat kann dem Landrat Antrag auf Änderung des Aufgaben- und Finanzplans der Ombudsperson stellen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Für den Ausstand der Ombudsperson gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)[1)]. Sie entscheidet selbst über ihren Ausstand.

[2] Treten beide Ombudspersonen in den Ausstand, wählt der Landrat auf Antrag der Geschäftsleitung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die Wahl ist das einfache Mehr der Stimmenden erforderlich.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Die Ombudsperson wird auf Ersuchen einer interessierten Person tätig. Sie kann auch auf Anregung einer Stelle in ihrem Wirkungsbereich (§ 2 Abs. 1) oder aus eigener Initiative tätig werden.

[2] Die Ombudsperson kann eine laufende oder eine abgeschlossene Angelegenheit untersuchen.

1) SGS 170

§ 8a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3

[1] Gelangt eine Person mit einem Anliegen an den Landrat oder an eine seiner Kommissionen, das auch den Zuständigkeitsbereich der Ombudsperson berührt, erkundigt sich die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission bei der Ombudsperson, ob die Angelegenheit bei ihr hängig ist.

[2] Ist die Angelegenheit auch bei der Ombudsperson hängig, koordinieren die Geschäftsleitung des Landrats oder die Kommission und die Ombudsperson das weitere Vorgehen.

[3] Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:

a. **(geändert)** die Ombudsperson bei Einzelfallanliegen;

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

[1] Beschliesst die Ombudsperson, eine Angelegenheit zu untersuchen, so klärt sie den Sachverhalt ab, informiert die betroffene Stelle und überprüft deren Verhalten auf Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit.

[2] Zur Sachverhaltsabklärung kann sie auch Besichtigungen durchführen sowie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen, falls die Beurteilung eines Sachverhalts besondere Kenntnisse erfordert.

[3] Die Behörden sind der Ombudsperson ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundes, das Berufsgeheimnis und ein Aussageverweigerungsrecht analog der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)[2)].

[4] Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden.

[5] Die Behörden haben das Recht auf Stellungnahme.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1 bis (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Die Ombudsperson kann:

a. **(geändert)** der gesuchstellenden Person für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen;

b. **(geändert)** die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiziehen;

c. **(geändert)** eine schriftliche Empfehlung an die beteiligten Behörden abgeben. Diese stellt sie auch der vorgesetzten Behörde, der gesuchstellenden Person und nach Ermessen weiteren Behörden und Beteiligten zu.

2) SR 312.0

1 bis Gibt die Ombudsperson einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert die Behörde die Ombudsperson und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert 4 Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.

2 Die Ombudsperson hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

1 Die Inanspruchnahme der Ombudsperson ist unentgeltlich.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

1 Die Ombudsperson legt dem Landrat jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Amtstätigkeit vor. Sie stellt diesen auch den Gemeinderäten und Bürgerräten zu.

2 Die Ombudsperson weist unter anderem auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hin und schlägt Verbesserungen vor.

4 Die Ombudsperson kann jederzeit dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden Einzelberichte vorlegen.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

1 Die Ombudsperson kann ihre Anliegen dem Landrat, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht und den Gemeindebehörden mündlich vortragen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

1 Die Ombudsperson gibt bei der Prüfung ihrer Berichte keine Auskunft über Tatsachen, die sie zur Verschwiegenheit verpflichten.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

1.

Der Erlass SGS 105, Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) vom 24. April 2008 (Stand 1. Februar 2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

2 Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer:

e. **(geändert)** Ombudsperson ist.

§ 7 Abs. 3

[3] Forderungen gegen den Staat können für Einigungsverhandlungen bei der zuständigen Instanz angemeldet werden. Zuständig ist:

d. **(geändert)** die Ombudsperson für die Ombudsstelle;

§ 19 Abs. 2

[2] Abweichend von Abs. 1 ist zuständig:

a. **(geändert)** der Landrat bei Forderungen gegen Mitglieder des Regierungsrats oder gegen die Ombudsperson;

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

2.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 23. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1

[1] Die Kommissionen können ferner:

a. **(geändert)** die Mitglieder des Kantonsgerichts, die Ombudsperson sowie die oder den Datenschutzbeauftragte/n zu ihren Sitzungen einladen;

§ 46 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Regierungsrat, die Gerichte und die Ombudsperson berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 48 Abs. 4 (geändert)

[4] Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann bestimmte Petitionen unter Benachrichtigung des Petenten oder der Petentin unmittelbar der Ombudsperson unterbreiten.

§ 54a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Teilnahme der Ombudsperson, Finanzkontrolle und Aufsichtsstelle Datenschutz (Überschrift geändert)

[1] Die Ombudsperson, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz können an den Sitzungen des Landrats zum Aufgaben- und Finanzplan und zur Jahresrechnung teilnehmen. Sie haben beratende Stimme.

[2] Die Ombudsperson kann an den Sitzungen des Landrats zu ihrem Jahresbericht teilnehmen.

[3] Die Geschäftsleitung des Landrats kann die Ombudsperson, die Leitung der Finanzkontrolle und die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

§ 61 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

[1] Der Geschäftsprüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

a. **(geändert)** Sie kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie die Ombudsperson und die Aufsichtsstelle Datenschutz im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht;

b. **(geändert)** sie prüft die Jahresberichte des Regierungsrats, der Gerichte und der Ombudsperson;

[3] Die Geschäftsprüfungskommission kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern.

§ 64 Abs. 2

[2] Die PUK kann:

b. **(geändert)** vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz die Herausgabe sämtlicher Akten verlangen;

§ 65 Abs. 2

Die Stellung der unmittelbar betroffenen Personen, des Regierungsrats, des Kantonsgerichts, der Ombudsperson und der Aufsichtsstelle Datenschutz (Überschrift geändert)

[2] Die gleichen Rechte stehen auch:

c. **(geändert)** der Ombudsperson zu, sofern es um Vorkommnisse innerhalb der Ombudsstelle geht;

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

3.
Der Erlass SGS 150, Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 38a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Mitarbeitende sind berechtigt, der kantonalen Ombudsperson Missstände zu melden.

[2] Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn die Ombudsperson nach Eingang einer Meldung nicht tätig wird und sie in gutem Glauben sowie im öffentlichen Interesse erfolgt.

§ 71 Abs. 1

[1] Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:

b. **(geändert)** beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle und der Ombudsperson.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

4.
Der Erlass SGS 310, Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2

[2] Kantonale Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind:

f. **(geändert)** Ombudsperson;

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

5.
Der Erlass SGS 311, Finanzkontrollgesetz Basel-Landschaft vom 10. Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert)
[3] Der Landrat, der Regierungsrat, die Landeskanzlei, die Ombudsperson, die Datenschutz-Aufsichtsstelle, das Kantonsgericht, die verwaltungsexternen Organisationen und die Finanzkontrolle sorgen dafür, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle gefährden könnte.

§ 14 Abs. 1
[1] Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Spezialbestimmungen in anderen Gesetzen:
b. **(geändert)** die Ombudsperson;

§ 25 Abs. 1 (geändert)
[1] Beschlüsse und Verfügungen des Landrats, des Regierungsrats, der Direktionen, der Landeskanzlei, der Ombudsperson und der Datenschutz-Aufsichtsstelle, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle und der Finanz- und Kirchendirektion unaufgefordert und ohne Verzug zuzustellen. Die Finanzkontrolle kann Ausnahmen zulassen.

Anhänge
Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Liestal, 13. Januar 2022
Im Namen des Landrats
die Präsidentin: Steinemann
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Erlasstitel	**Gesetz über die Ombudsperson (Ombudsgesetz)**
SGS-Nr.	160
GS-Nr.	29.704
Erlassdatum	23.06.1988 (87/221, Erlass eines Gesetzes über den Ombudsman)
In Kraft seit	01.01.1989
> Übersicht Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > Mehr

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
13.01.2022	2022.043	01.04.2022	2018/158, Einführung des Jobsharing-Modells Ombudsperson
01.06.2017	2017.063	01.01.2018	2015/435, Stärkung der finanziellen Steuerung
12.03.2009	37.98	01.01.2011	2008/148, EG StPO und Verfassungsänderung
29.01.2009	36.1129	01.07.2009	2008/129, Evaluation Ombudsstelle, BL
22.02.2001	34.185	01.04.2002	2000/090, Weiterführung der Gerichtsreform